

i') Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008 ¹⁾

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Zeitraum 2005-2008 für den normativen Teil und für den Zeitraum 2007-2008 für den wirtschaftlichen Teil

1)Kundgemacht im Beiblatt Nr. 3 zum A.BI. vom 26. Februar 2008, Nr. 9.

III. TITEL ARBEITSVERHÄLTNIS

IV. Abschnitt Schutz und Unterstützung der Mutterschaft und Vaterschaft

Art. 47 (Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes)

(1) Für jedes kranke Kind steht den Eltern bis zum 14. Lebensjahr desselben ein bezahlter Sonderurlaub von insgesamt nicht mehr als 60 Arbeitstagen, auch teilbar in Stunden, zu. Zu diesem Zwecke reicht der interessierte Elternteil ein eigenes Gesuch samt ärztlichem Zeugnis, den Krankenstand betreffend, ein. ¹⁷⁾

(1/bis) Dieser Sonderurlaub kann auch für die Begleitung der Kinder zu ärztlichen Visiten, Therapien, fachärztlichen Leistungen oder diagnostischen Untersuchungen beansprucht werden, wobei der interessierte Elternteil die Pflicht hat, eine entsprechende Bestätigung mit Angabe der Uhrzeit vorzulegen, die vom Arzt/von der Ärztin oder der Struktur, die die Untersuchung oder Leistung durchgeführt hat, ausgestellt oder in digitaler Form übermittelt wird. Die Verwaltung kann eine entsprechende ärztliche Verschreibung einfordern. ¹⁸⁾

(2) Bei schwerer Krankheit des Kindes dürfen die Eltern den oben genannten Sonderurlaub innerhalb dessen Gesamtausmaßes gleichzeitig beanspruchen.

(3) Wenn die Krankheit des Kindes die Einlieferung in ein Krankenhaus zur Folge hat, dann unterbricht dies, auf schriftlichem Antrag des Elternteils, den laufenden ordentlichen Urlaub.

(4) Der Sonderurlaub steht dem beantragenden Elternteil auch dann zu, wenn der andere Elternteil kein Anrecht darauf hat.

(5) Dieser Artikel wird auch bei Adoption, bei Anvertrauung zwecks Adoption und bei zeitbegrenzter Anvertrauung, innerhalb von 14 Jahren ab dem Eintritt des Kindes in die Familie bis zu seiner Volljährigkeit angewandt. Bei Kindern mit Behinderung wird dieser Artikel bis zur Volljährigkeit angewandt. ¹⁹⁾

17)Art. 47 Absatz 1 wurde zuerst geändert durch Art. 7 Absatz 1 des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 28.10.2016, und später so ersetzt durch Art. 9 Absatz 1 des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 18. November 2024.

18)Art. 47 Absatz 1/bis wurde eingefügt durch Art. 7 Absatz 2 des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 28.10.2016.

19)Art. 47 Absatz 5 wurde so ersetzt durch Art. 9 Absatz 2 des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 18. November 2024.

Art. 48 (Adoption und Anvertrauung)

(1) Die Mutterschaftsurlaube, die Vaterschaftsurlaube und die Elternzeiten, sowie die täglichen Ruhepausen werden auch im Zusammenhang mit der Adoption, der Anvertrauung zwecks Adoption und der zeitbegrenzten Anvertrauung gemäß diesem Vertrag angewandt, wobei die besonderen vom staatlichen Gesetz vorgesehenen Alters- und Beanspruchungsgrenzen zu beachten sind.